

Satzung

Förderverein TuS Hügelsheim

§ 1 Sitz des Vereins/ Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Turn- und Sportverein Hügelsheim“, im folgenden „Verein“ genannt. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Rastatt einzutragen; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e. V.“. Er hat seinen Sitz in Hügelsheim.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung des Turn- und Sportverein Hügelsheim e. V.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (5) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 3 Steuerbegünstigung (Gemeinnützigkeit)

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 51 ff. AO). Er ist ein Förderverein im Sinne von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung des Turn- und Sportverein Hügelsheim e. V. verwendet.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person werden. Der Verein besteht aus ordentlichen sowie Ehrenmitgliedern.
- (2) Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder und können insbesondere an sämtlichen Veranstaltungen und Sitzungen teilnehmen.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Der Aufnahmeantrag bzw. die Beitrittserklärung ist schriftlich beim Vorstand abzugeben. Lehnt der Vorstand den Beitritt nicht innerhalb eines Monats ab, so ist der Beitragswillige als Mitglied in den Verein aufgenommen. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so kann der Antragsteller hiergegen Berufung einlegen. Über diese Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (2) Die Mitgliedschaft endet,
 - a.) durch Tod
 - b.) durch Austritt
 - c.) durch Ausschluss
- (3) Die Austrittserklärung hat in schriftlicher Form gegenüber dem Vorstand zu erfolgen.
- (4) Der Ausschluss erfolgt,
 - a.) wenn das Vereinsmitglied trotz erfolgter Mahnung mit dem letzten Jahresbeitrag in Rückstand ist,
 - b.) bei groben oder wiederholten Verstößen gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins,
 - d.) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens
 - e.) aus sonstigen, schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen
- (5) Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor der Entscheidung des Vorstands ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter Darlegung der Gründe durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben.
- (6) Gegen diesen Beschluss ist die Berufung zur Mitgliederversammlung statthaft. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich

ingelegt werden. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.

- (7) Wird der Ausschließungsbeschluss vom Mitglied nicht oder nicht rechtzeitig angefochten, so kann auch gerichtlich nicht mehr geltend gemacht werden, der Ausschluss sei unrechtmäßig.
- (8) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder Sacheinlagen ist ausgeschlossen.

§ 6 Aufnahmegebühr und Jahresbeiträge

- (1) Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
- (2) Der Beitrag ist auch dann für ein Jahr zu bezahlen, wenn ein Mitglied innerhalb des Jahres austritt, ausgeschlossen wird oder während eines Geschäftsjahres eintritt.
- (3) Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages beschließt die Mitgliederversammlung.
- (4) Der Beitrag wird am 31.1. des jeweiligen Jahres fällig; bei Eintritt innerhalb eines Monats nach Eintritt.

§ 7 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind
 - a.) die Mitgliederversammlung
 - b.) der Vorstand

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a.) dem Vorsitzenden
 - b.) dem Kassier Bereich Allgemein
 - c.) dem Kassier Bereich Turnen
 - d.) dem Kassier Bereich Fußball
 - e.) dem Beisitzer Turnen
 - f.) dem Beisitzer Fußball
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB, und somit zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins berechtigt, ist der Vorsitzende. Er ist alleine vertretungsberechtigt.
- (3) Für den Abschluss von Rechtsgeschäften von mehr als 1.000,- € ist die Zustimmung der Vorstandschaft erforderlich.

- (4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Im obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
- (5) Der Vorstand gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.
- (6) Die Vereinskassierer verwalten die Vereinskasse und führen Buch über Einnahmen und Ausgaben.
- (7) Die Beisitzer haben beratende Funktion und soll die Arbeit des Vorstands in jeglicher Weise unterstützen.
- (8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
- (9) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben in jedem Fall bis zu einer Neuwahl im Amt.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal jährlich hat eine Mitglieder-Hauptversammlung stattzufinden. Diese Mitgliederversammlung soll im I. Quartal des Kalenderjahres stattfinden.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen haben stattzufinden, wenn der Vorstand dies im Vereinsinteresse für notwendig hält, oder eine außerordentliche Hauptversammlung auf schriftlichen Antrag mindestens 25 % der stimmberechtigten Mitglieder, unter Angabe der Gründe beantragt wird.
- (3) Hauptversammlungen sind grundsätzlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich an alle Mitglieder und unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorstand einzuberufen.
- (4) In der Mitgliederversammlung stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder sowie Ehrenmitglieder, soweit diese volljährig bzw. rechtsfähig sind.
- (5) Anträge zur Tagesordnung sind mindestens 5 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu stellen.
- (6) Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende; bei seiner Verhinderung ein vom 1. Vorsitzenden bestimmter Vertreter.

- (7) Einberufene Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (8) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen, es sei denn, Gesetz und Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Eine Vertretung bei der Stimmabgabe ist unzulässig.
- (9) Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen.
- (10) Die Wahl der Vorstandschaft sowie der Kassenprüfer erfolgt durch offene Abstimmung.
- (11) Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder ist bei Stimmgleichheit ein zweiter Wahlvorgang erforderlich. Ergibt der zweite Wahlvorgang abermals Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.
- (12) Über den Ablauf einer jeden Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- (1) Die Wahl der Vorstandsmitglieder
- (2) Die Wahl von zwei Kassenprüfern
- (3) Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes. Die Entgegennahme des Prüfungsberichts der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung des Vorstandes.
- (4) Die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
- (5) Die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- (6) Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben
- (7) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 11 Kassenprüfer

- (1) Über die Jahreshauptversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren zu wählen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
- (2) Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mitgliederverwendung zu

überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben in der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu berichten.

§ 12 Satzungsänderungen

- (1) Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekannt zu geben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.
- (2) Bei Auflösung des Vereins ist das verbleibende Vermögen ausschließlich den in § 2 Abs. 1 der Satzung genannten Turn- und Sportverein Hügelsheim e. V., zu überweisen. Besteht dieser Verein nicht mehr bzw. ist er nicht mehr als gemeinnützig anerkannt, kann der Verein das Vermögen einem anderen gemeinnützigen Verein zur Verfügung stellen. Diesen Verein bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 14 Ermächtigung

- (1) Der Vorstand des Vereins ist ermächtigt, etwaige zur Genehmigung der Satzung und zur Eintragung des Vereins sowie zur Erlangung der Gemeinnützigkeit erforderlichen formellen Änderungen und Ergänzungen vorzunehmen.

Satzungsgenehmigung:

1. Vorsitzender

Kassier Bereich Allgemein

Kassier Bereich Turnen

Kassier Bereich Fußball

Beisitzer Turnen

Beisitzer Fußball